

BGer 4A_477/2011 vom 27. September 2011

Bundesgericht, 2011-09-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_477_2011

FR: TF 4A_477/2011 du 27 septembre 2011

IT: TF 4A_477/2011 del 27 settembre 2011

Erwägungen

E. 1.1

Auf die Beschwerde in Zivilsachen ist grundsätzlich einzutreten, da sie unter Einhaltung der gesetzlichen Frist (Art. 100 Abs. 1 BGG) und Form (Art. 42 BGG) von der mit ihren Anträgen unterlegenen Partei (Art. 76 Abs. 1 BGG) eingereicht wurde, eine arbeitsrechtliche Zivilstreitigkeit mit einem Streitwert von mindestens Fr. 15'000.-- (Art. 74 Abs. 1 lit. a BGG) betrifft und sich gegen einen Entscheid einer letzten kantonalen Instanz richtet (Art. 75 Abs. 1 BGG).

E. 1.2

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Die Feststellung des Sachverhaltes kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Rügt der Beschwerdeführer eine unvollständige Feststellung des Sachverhalts, hat er mit Aktenhinweisen darzulegen, dass er entsprechende rechtsrelevante Tatsachenbehauptungen und taugliche Beweismittel bereits bei den Vorinstanzen prozessrechtskonform eingebracht hat (Urteil 4A_526/2008 vom 21. Januar 2009 E. 3.2 mit Hinweis). Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen gemäss Art. 99 Abs. 1 BGG nur soweit vorgebracht werden, als der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt, was in der Beschwerde näher darzulegen ist (BGE 134 V 223 E. 2.2.1 S. 221 mit Hinweis).

E. 2.1

Nach Art. 337 OR kann der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis aus wichtigen Gründen jederzeit fristlos auflösen. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist eine fristlose Kündigung ohne Verzug nach Kenntnis des wichtigen Grundes auszusprechen, andernfalls Verwirkung anzunehmen ist (BGE 123 III 86 E. 2a mit Hinweisen). Eine Frist von zwei bis drei Arbeitstagen zum Nachdenken und Einholen von Rechtsauskünften wird als angemessen erachtet. Eine längere Frist wird nur zugestanden, sofern praktische Erfordernisse des Alltags- und Wirtschaftslebens eine solche als berechtigt erscheinen lassen (BGE 130 III 28 E. 4.4 S. 34; 112 II 41 E. 3b S. 51). So wird juristischen Personen, bei denen der Entscheid über die Kündigung in die Kompetenz eines mehrköpfigen Organs fällt, aufgrund des längeren Willensbildungsprozesses eine Entscheidungsfrist von etwa einer Woche zugestanden (Urteil 4C.282/1994 vom 21. Juni 1995 E. 3a mit Hinweisen, publ. in: JAR 1997 S. 208 f.; vgl. auch Urteil 4A_569/2010 vom 14. Februar 2011 E. 3.1). Entsprechend hat das Bundesgericht eine Überlegungsfrist von acht Tagen bzw. sechs Arbeitstagen als zulässig erachtet (Urteil 4C.282/1994 vom 21. Juni 1995 E. 3b, publ. in: JAR 1997 S. 209 f.).

E. 2.2

Das Obergericht ging davon aus, der Umstand, dass die Beschwerdeführerin strafrechtlich verurteilt wurde, weil sie eine Heimbewohnerin in der Zeit zwischen Januar 2002 und Oktober 2002 während mehreren Wochen täglich beim Morgenessen nötigte, Vollkornbrot zu essen und einmal einer Bewohnerin das Essen vorenthielt, hätte - auch wenn diese Straftaten während einer früheren Anstellung begangen worden seien - einen wichtigen Grund zur ausserordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses gemäss Art. 337 OR begründet. Zur Rechtzeitigkeit der Kündigungserklärung führte das Obergericht aus, die Beschwerdegegnerin habe das Schreiben der Beschwerdeführerin vom 13. April 2005, das die rechtliche Situation nicht geklärt habe, am 14. April 2004 erhalten. Bis zur Kündigungserklärung vom 21. April 2005 seien somit eine Woche mit vier ganzen Arbeitstagen verstrichen. Da es sich bei der Beschwerdegegnerin um eine juristische Person handle, erscheine die Kündigungserklärung als noch rechtzeitig erfolgt, zumal die Beschwerdegegnerin aufgrund der örtlichen Zerstreung eine komplizierte Entscheidungsstruktur aufweise.

E. 2.3

Die Beschwerdeführerin bestreitet vor Bundesgericht nicht, dass die fristlose Kündigung vom 21. April 2005 durch wichtige Gründe gerechtfertigt war. Sie macht jedoch geltend, die fristlose Kündigung sei nicht rechtzeitig erfolgt, da ein Vertreter der Beschwerdegegnerin bereits im Januar 2005 von den zur fristlosen Kündigung führenden Gründen bzw. Vorwürfen erfahren habe. Im Übrigen sei die Beschwerdeführerin bereits im Jahr 2002 über Übergriffe orientiert worden.

E. 2.4

Diese Behauptungen finden im angefochtenen Urteil keine Stütze, und die Beschwerdeführerin legt weder mit Aktenhinweisen dar, dass sie entsprechende Tatsachenbehauptungen bereits bei den Vorinstanzen prozessrechtskonform eingebracht hat, noch zeigt sie auf, inwiefern erst das angefochtene Urteil zu diesen Behauptungen Anlass gegeben haben soll (vgl. E. 1.2 hiervoor). Sie ist somit mit diesen Vorbringen nicht zu hören.

E. 2.5

Weiter wendet die Beschwerdeführerin ein, die Überlegungsfrist dürfe ein bis zwei Tage, ausnahmsweise auch etwas mehr betragen. Auch wenn man sich auf den Standpunkt der Vorinstanz stellen würde, erscheine eine Woche Überlegungszeit als weit zu lange, da nicht nachgewiesen sei, dass es sich bei der Beschwerdegegnerin um eine Assoziation mit einer komplizierten Entscheidungsstruktur handle.

E. 2.6

Auch mit diesen Ausführungen verkennt die Beschwerdeführerin die Bindung des Bundesgerichts an die Feststellungen im angefochtenen Urteil, indem sie ohne substantiierte Sachverhaltsrüge in Frage stellt, dass es sich bei der Beschwerdegegnerin um eine juristische Person handelt, bei welcher der Entscheid über die Kündigung in die Kompetenz eines mehrköpfigen Organs mit komplizierter Entscheidungsstruktur fällt. Inwiefern bei dieser Sachlage eine Überlegungsfrist von etwa einer Woche bundesrechtswidrig sein sollte, legt die Beschwerdeführerin nicht dar und ist nicht ersichtlich.

E. 3

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin dafür kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.